

An das  
Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**Mag. Julia Elisabeth Ivan**  
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)  
Sachbearbeiterin

[julia.ivan@bmf.gv.at](mailto:julia.ivan@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501161  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.praes-4@bmf.gv.at](mailto:post.praes-4@bmf.gv.at) zu  
richten.

Geschäftszahl: 2024-0.765.279

## **Begutachtungsverfahren Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsgesetz 1997 und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird**

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) beehrt sich, zu dem mit Note vom 18. September 2024 unter der Geschäftszahl 2023-0.546.459 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schifffahrtsgesetz 1997 und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird, fristgerecht wie folgt eine ergänzte Stellungnahme zu übermitteln:

Folgende Änderungen werden angeregt:

### Zu § 4a SchFG:

*(5) Die im Register erfassten Daten sind über Ersuchen den Organen der Bundesfinanzverwaltung (§ 49 Bundesabgabenordnung) und an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu übermitteln.*

Wenn die Daten aus dem Kontrollregister benötigt werden, dann sollte es nicht im Ermessen der Schifffahrtsbehörde liegen, diese der Bundesfinanzverwaltung zu übermitteln.

Zu § 112 SchFG:

*(6) Den Organen der Bundesfinanzverwaltung (§ 49 Bundesabgabenordnung) ist die jederzeitige Einsicht in das Verzeichnis der Zulassungsurkunden für Sportfahrzeuge im Wege des Datenfernverkehrs zu gewähren; die Abfrage darf nur unter Verwendung einer vollständigen Fahrzeugidentifikationsnummer oder einer Motoridentifikationsnummer oder eines vollständigen amtlichen Kennzeichens oder eines Namens eines Verfügungsberechtigten erfolgen.*

Derzeit ist die Einsichtnahme nur für die Abgabenbehörden des Bundes, zum Zweck der Abgabenerhebung, eingeschränkt möglich. Mit der Änderung soll auch die (Finanz-)Strafrechtspflege und die internationale Amts- und Rechtshilfe abgedeckt werden.

Zur WFA:

Der Betrag ist jeweils auf 75 (statt 75.000) anzupassen, da die Beträge in tausend Euro anzuführen sind.

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates über die ELAK-Schnittstelle elektronisch zur Verfügung gestellt.

Wien, 29. Oktober 2024  
Für den Bundesminister:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt